

Meldung über die Lebensgemeinschaft

Partnervereinbarung Pensionskasse

Gemäss Ziffer 28 und Ziffer 30.1 lit. b des Vorsorgereglements der Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe (Version 2023).

Eheähnliche Lebensgemeinschaft

Die nachfolgend aufgeführten Personen bestätigen, eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz und gemeinsamen Haushalt zu führen, die seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen besteht und/ oder mindestens ein gemeinsames Kind zu haben, für dessen Unterhalt sie aufkommen.

	Versicherter / Rentner (V)	Lebenspartner (P)
Vorname, Nachname		
Strasse, Nr.		
PLZ, Ort		
Geburtsdatum		

Die Lebensgemeinschaft begann am:

V und P bestätigen hiermit, dass ihre Lebensgemeinschaft gefestigt ist und sie sich im Bedarfsfall gegenseitig beistehen und unterstützen, analog Art. 159, Abs. 3 ZGB bei Ehegatten.

Gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder, für deren Unterhalt aufzukommen ist
(bitte zutreffendes ankreuzen)

- Wir haben keine gemeinsamen Kinder
 Wir haben folgendes gemeinsames Kind bzw. folgende gemeinsame Kinder:

Name, Vorname	Geburtsdatum

Bestätigungen und Informationspflichten

Beide Parteien bestätigen hiermit gemeinsam bzw. jeweils einzeln für sich, dass sie

- weiterhin auf unbestimmte Zeit ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft führen wollen;
- sich zur gegenseitigen persönlichen und finanziellen Unterstützung für die Dauer der Beziehung verpflichten;
- weder miteinander verheiratet sind, resp. in einer eingetragenen Partnerschaft leben, noch mit einer Drittperson eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht;
- im Sinne von Art. 95 ZGB nicht miteinander verwandt sind;
- keine Hinterlassenenleistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV beziehen bzw. diese in Kapitalform bezogen haben. Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung infolge Ehescheidung sind den Hinterlassenenleistungen gleichgestellt; das Vorsorgereglement der Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe mit den darin festgelegten Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben und dass künftige Reglementsänderungen vorbehalten bleiben.

Der Meldung über die Lebensgemeinschaft ist eine amtliche Wohnsitzbestätigung beizulegen. Die Anspruchsberechtigung wird im Zeitpunkt des Todesfalls basierend auf dem aktuell gültigen Vorsorgereglement abschliessend geprüft.

Das Original dieser Vereinbarung ist der Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe, Brühlstrasse 5, 4800 Zofingen, zu Lebzeiten von V einzureichen. Ist die Meldung unterblieben, besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Stiftung spätestens drei Monate nach dem Tod von V einzureichen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, verfällt der Anspruch auf Leistungen gemäss Ziffer 28 und Ziffer 30 des Vorsorgereglements durch P unwiderruflich.

Alters- und Invalidenrentner haben nur dann einen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Bedingungen für die Lebensgemeinschaft bis spätestens 2 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters erfüllt sind.

Das Todesfallkapital gemäss Ziffer 30 des Vorsorgereglements der Ringier Gruppe wird gemäss Ziffer 30.1 an allfällige Begünstigte ausbezahlt.

Erteilung von Auskünften gegenüber (Steuer)-Behörden und anderen Vorsorgeeinrichtungen

Die Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe wird bei Anfragen ausdrücklich ermächtigt, gegenüber den zuständigen Behörden und anderen Vorsorgeeinrichtungen die

Lebenspartnerschaft zu bestätigen.

Ansprüche bei Auflösung der Lebenspartnerschaft

Bei einer Auflösung der Lebenspartnerschaft vor dem Tode einer Vertragspartei werden allfällige Ansprüche durch die Vertragsparteien abgegolten. Die Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe kann keinerlei Vorsorgeansprüche an P übertragen, wie dies bei einer Ehescheidung oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft der Fall wäre. V und P nehmen zur Kenntnis, dass die Auflösung der Lebenspartnerschaft der Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe schriftlich zu melden ist.

Austritt aus der Pensionskasse

Bei einem Austritt von V aus der Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe kann P keine Vorsorgeansprüche gegenüber der Personalvorsorgestiftung der Ringier Gruppe ableiten. Ansprüche von P sind jeweils bei der neuen Pensionskasse anzumelden.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift versicherte Person (V)

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Lebenspartner/-in (P)